

# Aufnahmeverfahren und Nichterreichen der festgelegten Anzahl an Studienwerber/inne/n an öffentlichen Universitäten, die für dieses Studium registriert sind (§ 71c Abs 5 Universitätsgesetz UG)

Gemäß § 71c Abs 5 UG darf ein Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren in den in § 71c Abs 2 UG genannten Studien, wie Architektur und Städteplanung, Biologie und Biochemie, Publizistik und Kommunikationswissenschaft, Informatik, Pharmazie, Wirtschaftswissenschaft etc. nur dann durchgeführt werden, wenn die Anzahl der im Rahmen des Aufnahme- bzw. Auswahlverfahrens im Vorfeld an der betreffenden Universität registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber die Anzahl der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Anzahl an Studienplätzen übersteigt. Andernfalls sind alle Bewerberinnen und Bewerber an dieser Universität zum betreffenden Studium zuzulassen. Darüber hinaus sind auch noch alle jene Bewerberinnen und Bewerber bis zum Erreichen der festgelegten Anzahl an Studienplätzen für dieses Studium zuzulassen, die für ein entsprechendes Studium an einer anderen Universität registriert sind.

Studieninteressierte, die für das betreffende Studium an keiner Universität registriert sind, können somit keine Zulassung erlangen. Dies auch dann, wenn die festgelegte Anzahl an Studienplätzen auch durch Studienwerberinnen und Studienwerber, welche an einer anderen Universität registriert sind, nicht erreicht wird. Dies stellt eine erhebliche Hürde für jene Studieninteressierte dar, die trotz formal freier Studienplätze, (die in der Leistungsvereinbarung mit der Universität vorgesehen und eingerechnet sind) keinen Studienplatz mehr erhalten und damit ein Jahr Wartefrist haben.

**Es ergeht der Vorschlag, dass, sofern die Anzahl an festgelegten Studienplätzen auch durch Studienwerberinnen und Studienwerber, die an einer anderen Universität registriert sind, nicht erreicht wird (§ 71c Abs 5 letzter Satz UG), auch Studieninteressierte ohne Registrierung an einer anderen Universität bis zum Erreichen der festgelegten Anzahl an Studienplätzen zugelassen werden können.**